

# **Verein „Miteinander – Füreinander“ , vormals Krankenpflegeverein Hochdorf e.V.**

## **Satzung vom 23. November 2012**

### **Präambel**

Wohnortbezogene Beratung, Hilfe und Versorgung alter und kranker Menschen in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung durch eine gemeinsam von den Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde organisierten Nachbarschaftshilfe war und ist in Hochdorf der Leitgedanke für das jetzt schon sehr lange Wirken unseres Krankenpflegevereins.

Der demographische Wandel, das Bevölkerungswachstum und die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen haben gegenwärtig auch in Hochdorf den Bedarf an quantitativ und qualitativ notwendigen professionellen Hilfen und Dienstleistungen wachsen lassen, um so ein Leben in vertrauter Umgebung für Menschen zu ermöglichen, die es alleine nicht mehr schaffen können. Daher hat der Krankenpflegeverein Hochdorf seit mehreren Jahren verstärkt die Kooperation mit der seit 2007 vom „Diakonieverband Untere Fils“ getragenen Diakoniestation in Reichenbach gefördert und setzt sich auch zukünftig für den Ausbau und die Weiterqualifizierung von wohnortbezogenen Dienstleistungen durch die professionellen Leistungsangebote der Diakoniestation für Hochdorfer Bürgerinnen und Bürger ein. Diese professionellen Dienstleistungen sollen weiterhin durch hochdorfbezogene Angebote von nachbarschaftlicher Hilfe und Unterstützung ergänzt und vernetzt werden.

Dieses Engagement war und ist getragen von einem diakonischen Auftrag, miteinander – füreinander die Lebensqualität in Hochdorf zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund möchte der Krankenpflegeverein Hochdorf e.V. sich auf der Basis seiner langen Tradition mit neuem Namen und einer erweiterten aktualisierten Zielsetzung neu aufstellen und weiterhin „*miteinander – füreinander*“ an der Gestaltung des Sozialen in Hochdorf mitwirken.

Aus diesen Gründen war die nachfolgende Neufassung der Satzung vom 1.1.2002 / 6.6.2008 notwendig, um dem Krankenpflegeverein Hochdorf unter neuem Namen mit einem erweiterten Profil den Weg in die Zukunft zu ermöglichen.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Miteinander – Füreinander , vormals Krankenpflegeverein Hochdorf e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Hochdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen (Nr. 1368) eingetragen.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist auch Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakoniestationen in Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart.

## **§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins**

- (1) Aufgabe des Vereins (Miteinander-Füreinander , vormals Krankenpflegeverein Hochdorf e.V.) ist es, in Hochdorf ambulante, pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Nachbarschaftshilfen, Beratung, Versorgung und Begleitung von kranken und alten Menschen und Menschen mit Behinderungen und Menschen in besonderen Notlagen sowie ihren Angehörigen im Rahmen der Familienpflege sowie in den Bereichen der Gesundheitsprävention unter diakonischen, seelsorgerischen und sozialen Aspekten anzuregen sowie ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch  
> die Kooperation und Unterstützung der Diakoniestation in Reichenbach des „Diakonieverbandes Untere Fils“ im Rahmen der ideellen und finanziellen Möglichkeiten;

> darüber hinaus unterstützt und fördert der Verein Personen, Initiativen, Veranstaltungen und Einrichtungen, die das ehrenamtliche Engagement im Sinne der Zweckbestimmung des Vereines in Hochdorf bewirken und weiterentwickeln sollen.

Der Verein kann Einrichtungen zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben anregen, fördern und unterhalten. Dabei arbeitet er mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.

- (3) Der Verein ist Kooperationspartner der Diakoniestation und stimmberechtigtes Mitglied im „Diakonieverband Untere Fils (Reichenbach)“ .
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Weiterentwicklung der Gestaltung des Sozialen in der Gemeinde Hochdorf, der Kirchen und Vereine.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz in Hochdorf hat. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag nur Einzelpersonen werden, die den Satzungszweck unterstützen. Deren Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (3) Ehegatten und die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden unverheirateten Kindern werden gemeinsam als ein Mitglied angesehen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Höhe wird einmal jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. Juli des Folgejahres fällig.
- (5) Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen, Verbände und Behörden werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand, der auch den Beitrag festlegt.
- (6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod bzw. bei Auflösung einer juristischen Person.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schädigt, kann nach Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch einlegen und eine schriftliche Rechtfertigung vorlegen. Kann dem Einspruch vom Vorstand nicht abgeholfen werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.
- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus, wenn es mit den Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und den Betrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung einer schriftlichen Mahnung voll entrichtet. Die Streichung ist vom Vorstand zu beschließen.
- (5) Austritt, Ausschluss und Streichung befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung (§ 6)
  - Der Vorstand ( § 7)
  - Der Beirat (§ 10 )
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Das nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Hochdorf einberufen. In besonderen Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Einladung des Vorstands können Gäste teilnehmen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie können nur von Stimmberechtigten gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich und müssen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Alle Anträge bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung keine anderen Stimmverhältnisse vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Jedes Vereinsmitglied, das das 16 Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Ehegatten und in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder haben gemeinsam nur eine Stimme, sofern sie nicht Einzelmitglied sind.
- (8) Bei Satzungsänderungen, Grundsatzbeschlüssen zu Kooperationen im Sinne von § 2 Abs. 2 sowie bei der Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Zahl der Stimmen nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt und kann auch nicht mit gleichem Inhalt wieder als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Wenn das Quorum nicht

erreicht wird, kann der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Tagesordnung den Gegenstand erneut zur Abstimmung stellen. Ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Zahl der Stimmen kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Entscheidung getroffen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Beschlussorgan des Vereins für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern nicht durch diese Satzung bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

(10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Ausgaben, das Eingehen von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grund- und Wohnungseigentum, grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miete und Pacht, sofern sie den Betrag der verfügbaren Mittel aus den Jahresmitgliedsbeiträgen (und Einnahmen) übersteigen
- Genehmigung der Rechnungslegung und Vermögensbilanz
- Entscheidung, wer die jährliche Kassenprüfung (durch Wahl s.u.) durchführt und wer den Rechnungsabschluss erstellt
- Wahl einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters
- Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7) und Wahl der Beiratsmitglieder (§ 10),
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über den Etat für das nächste Geschäftsjahr
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zugeordnet werden können.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

>Die Gemeinde Hochdorf, vertreten durch den Bürgermeister bzw. einen von ihm beauftragten Vertreter/einer Vertreterin;

> Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf, vertreten durch die/den Pfarrerin/Pfarrer bzw. eine/n von ihr/ihm beauftragten Vertreter/Vertreterin;

> Die Katholische Kirchengemeinde Hochdorf, vertreten durch den Pfarrer, bzw. eine/n durch ihn beauftragten Vertreter/ Vertreterin;

>Der/die Schatzmeister/in;  
>Sowie ein weiteres Vorstandsmitglied (Beisitzer /Beisitzerin),  
>Der Vorstand bestimmt, wer von den Vorstandsmitgliedern für jeweils ein Jahr die Aufgabe des/der Schriftführers/in übernehmen soll.

(2) Die Vorstandsmitglieder, die nicht kraft Amtes gesetzliche Vertreter/innen der bürgerlichen und der Kirchengemeinden bzw. der von ihnen beauftragten Vertreter/Vertreterinnen sind, werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Mitglieder, die im Aufgabengebiet des Vereins kommerzielle Interessen vertreten, können dem Vorstand nicht angehören.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder als gemäß § 7 Abs. 3 einzelvertretungsberechtigte 1. ; 2. bzw.3. Vorsitzende / Vorsitzender werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre durch Wahl bestimmt..

(3) Der/die Vorsitzende und der/die zweite und der/die dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, seine Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre. Die Funktionen im Vorsitz wechseln nach 2 Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen erst mit der endgültigen Wahl des neuen Vorstands.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(7) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt ein vom Vorstand gewählter Vertreter dieses Amt. Die Rechnungsabschlüsse sind zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs von zwei Rechnungsprüfern / Prüferinnen zu prüfen und danach mit allen Unterlagen und Belegen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(8) Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26 a des

Einkommenssteuergesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) ganz oder teilweise gewährt werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Das gemäß § 7 Abs. 2 als erster/erste Vorsitzender/Vorsitzende gewählte Vorstandsmitglied ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie in der Regel auch des Beirates, wenn durch den Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 kein anderes Vorstandsmitglied für diese Aufgabe bestimmt wurde

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- > Einberufung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates und Vollzug der Beschlüsse der Organe
- > Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind,
- > Qualitätssicherung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins,
- > Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, einschließlich der Anstellung und Entlassung, Vergütung und Überwachung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und der sonstigen Mitarbeiter/innen.

(2) Generell ist der Vorstand für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ bzw. der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Verwaltung und das Verfahren zur Umsetzung der Aufgaben des Vereins regelt.

## **§ 9 Geschäftsstelle (Geschäftsführung)**

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten, die die laufenden Vereinsgeschäfte führt. Die Übertragung der Aufgaben kann auf Basis einer vom Vorstand erlassenen gesonderten Vereinbarung einschließlich der Vergütung der beauftragten Personen geregelt werden.

(2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Verwaltungsaufgaben. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:



- > Mitgliederverwaltung,
- > Veranlagung, Einzug (Beitreibung) der Beiträge, Entgelte, Gebühren, Umlagen und sonstigen Einnahmen,
- > Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
- > Verwaltung des Vereinsvermögens; Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen; Führung der Rechnungsbücher (Bilanzbuchhaltung / Sach- und Zeitbücher);
- > Die Höhe des Verfügungsbetrages wird in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Ausgaben, die nicht im Rahmen des Verfügungsbetrages festgelegt sind, dürfen erst nach erfolgter Anweisung durch den Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1

## **§ 10 Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören neben dem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied als Vorsitzenden/ als Vorsitzende mindestens 5 weitere Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt diese Mitglieder auf 4 Jahre. Dabei ist sicher zu stellen, dass in der Regel Mitglieder aus dem Gemeinderat der bürgerlichen Gemeinde, Mitglieder aus den Kirchengemeinden und Mitglieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung angemessen vertreten sind.
- (3) Für jedes dieser nach Abs. 2 zu wählenden Beiratsmitglieder können Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden.
- (4) Aufgabe des Beirates ist es, auf Einladung des Vorstandes Grundsatzfragen und Vereinsentscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 8 und 10 sowie § 8 Abs. 1 zu beraten und Entscheidungsvorschläge für den Vorstand zu erarbeiten, die dann von der Mitgliederversammlung entschieden werden müssen.
- (5) Zu Sitzungen des Beirats können externe Experten eingeladen werden, die diese Aufgabenstellungen fachlich unterstützen.
- (6) Das nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3)

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der ordnungsgemäß geladenen anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Kann in der Mitgliederversammlung die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die bürgerliche Gemeinde Hochdorf und zu je einem Viertel an die Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf und an die Katholische Kirchengemeinde Hochdorf, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung (als Neufassung 2012) wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. November 2012 in Hochdorf beschlossen und tritt in der vorliegenden Fassung an die Stelle der Vereinssatzung vom 4.12.1996 in der Fassung vom 1. Februar 2002 sowie vom 6. Juni 2008. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Gerichtsstand ist Esslingen..

Hochdorf, 23. November 2012

(BM Kuttler/ 1. Vorsitzender; Pf. Rosenberger-Herb/ 2. Vorsitzende)